Geschäftsordnung

des Seniorenbeirates der Wallfahrtsstadt Kevelaer

vom 17. November 2026

Der Seniorenbeirat der Wallfahrtsstadt Kevelaer hat sich gemäß § 6 Absatz 10 der Richtlinien für den Seniorenbeirat der Wallfahrtsstadt Kevelaer vom 4. November 2025 folgende Geschäftsordnung gegeben.

§ 1

Wahlen

Die Wahlen (Vorsitz, Schriftführer, Kassenführer und jeweils eine Vertretung) erfolgen entsprechend § 6 (1) der Richtlinien.

§ 2

Geschäftsstelle

Die Geschäftsstelle des Seniorenbeirats ist die Abteilung Zentrale Dienste der Verwaltung der Wallfahrtsstadt Kevelaer.

§ 3

Vorstand

Die Vorsitzende/der Vorsitzende, die Schriftführerin/der Schriftführer, die Kassenführerin/der Kassenführer und die jeweiligen Stellvertreterinnen/Stellvertreter bilden den Vorstand des Seniorenbeirates. Aufgabe des Vorstandes ist es, die Sitzungen mit vorzubereiten und etwaige besondere Angelegenheiten zu beraten. Scheidet ein Mitglied aus dem Vorstand aus, so ist schnellstmöglich eine Nachfolgerin/ein Nachfolger zu wählen.

§ 4

Vertretungsregelung

Die Vorsitzende/der Vorsitzende vertritt den Seniorenbeirat nach Innen und Außen, im Falle der Verhinderung die Stellvertreterin/der Stellvertreter. Der Verhinderungsfall braucht nicht nachgewiesen werden.

§ 5

Sitzungen

(1) Die Sitzungen des Seniorenbeirates sollen zweimonatlich stattfinden, im Übrigen so oft, wie es die Geschäftslage erfordert. Eine Sitzung ist außerdem gem. § 6 (3) der Richtlinien unverzüglich einzuberufen, wenn mindestens vier Mitglieder des Seniorenbeirates dieses verlangen. Die Gründe sind mitzuteilen.

(2) Die Sitzungen sind öffentlich. Für den Ausschluss der Öffentlichkeit gelten die Bestimmungen der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen entsprechend.

(3) Die/der Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung die Vertreterin/der Vertreter, beruft die Sitzungen des Vorstandes und des Seniorenbeirats ein, setzt die Tagesordnung fest und leitet die Sitzung.

(4) Fragerecht von Einwohnerinnen und Einwohnern

In die Tagesordnung der Sitzungen des Seniorenbeirates ist zum Beginn der Tagesordnung eine Fragemöglichkeit für Einwohnerinnen und Einwohner an die vorsitzende Person aufzunehmen.
Zum Ende der Tagesordnung ist ein Tagesordnungspunkt „Fragen der Einwohnerinnen und Einwohner ...“ aufzunehmen, dort sind Fragen auf die Angelegenheiten der Tagesordnung beschränkt.
Die Redezeit pro Fragestellerin bzw. Fragesteller beträgt während der Fragerunde am Ende der Tagesordnung einschließlich eventueller Zusatzfragen höchstens fünf Minuten. Das Fragrecht der Einwohnerinnen und Einwohner ist auf maximal 30 Minuten je Sitzung begrenzt.
Die Fragen werden an den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende gerichtet und im Regelfall von der vorsitzenden Person auch beantwortet. Ist eine sofortige Beantwortung nicht möglich, so kann die Fragestellerin bzw. der Fragesteller auf eine schriftliche Beantwortung verwiesen werden. Eine Aussprache findet nicht statt.

§ 6

Einladungen, Tagesordnung

Die Einladungen erfolgen schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung und eventueller Anlagen. Die Einberufungsfrist beträgt 14 Kalendertage. Sie gilt als gewahrt, wenn die Einladung 15 Kalendertage vor der Sitzung zur Postzustellung gegeben ist.

§ 7

Beschlüsse

Der Seniorenbeirat fasst seine Beschlüsse und Empfehlungen mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Im Übrigen gilt § 49 GO NRW.

§ 8

Geschäftsführung

(1) Die Kosten der Geschäftsführung des Seniorenbeirates trägt die Stadt. Die hierfür von der Stadt zur Verfügung gestellten Mittel werden von der Kassenführerin/dem Kassenführer verwaltet. Verantwortlich für die Finanzausgaben ist die Vorsitzende/der Vorsitzende, im Verhinderungsfall die Stellvertreterin/der Stellvertreter. Bei Ausgaben über 200,00 € ist vorher die Zustimmung der Beiratsmitglieder einzuholen.

(2) Der Seniorenbeirat wählt aus seiner Mitte zwei gleichberechtigte Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.
Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Die Wahl erfolgt rollierend, sodass jährlich ein Kassenprüfer neu gewählt wird (bei der ersten Wahl wird ein Prüfer einmalig nur für ein Jahr gewählt).
Eine unmittelbare Wiederwahl ist einmalig zulässig. Bei vorzeitigem Ausscheiden wird ein Nachfolger für die restliche Amtszeit gewählt.

§ 9

Änderungen, Inkrafttreten

Eine Änderung der Geschäftsordnung bedarf der Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder des Seniorenbeirats.

Die Geschäftsordnung wurde am 17. November 2026 beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Paul Wälbers
(Vorsitzender)

Gerd Geurtz
(Schriftführer)